

Den Fleischzehenden belangend, sol der Fleischzehende gezogen werden von dem Vieh, wie es auf der Weide gefunden, unerachtet die Hausleute vorwenden, sie haben dieses oder jenes nicht aufgezo- gen, sondern gekauft, auch das eine oder andere Stück nicht ihnen, sondern irgend dem Sohn, Tochter, Knecht oder einem Fremden zu- kommen solle, zumalen sonst ein Zehentherr mächtig defraudiret wer- den kan, im übrigen bleibt alles bei dem Buchstaben der Polizei- Ordnung.

Wird derowegen von Uns Herrn Herman Adolphsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe u. allen Unterthanen anbefohlen, dieser wohlbedächtlich errichteten Ordnung keinesweges zu contraveniren, zuwider zu handeln, sondern vielmehr demselben allerdings zu gehor- samen und nachzuleben, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, wie dann auch Unsere Drossen und Beamten schuldig und gehalten seyn sollen, hierüber steif und vest zu halten, und wider die Contravenien- ten dem Zehent-Guths- und Pacht Herrn die hüftliche Hand also zu bieten, damit dieselbige solcher Ordnung wirklichen Genus empfinden, dabei allerdings geschützet und manutenirt, die muthwillige Opponen- ten und Turbanten aber zur ernstlichen Bestrafung gezogen werden mögen; wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird.  
Gegeben den 24 März 1664.



Num. XXXV.



Num. XXXV.

## Canzley-Ordnung von 1664.

**W**ir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe u. Ähnen  
Unsere Landdrosten, Canslern und sämtlichen Assessoren Un-  
sers Hofrichters nicht weniger auch den bestalten Advocatis und Pro-  
curatoribus gnädig zu wissen, ob Wir wohl verhoffet hätten, es  
solte bei Unsern Gerichten, nach publicirter Unserer letzten Ordnung,  
die Justiz um so viel demehr beschleuniget, und männiglichem, nach  
dero großem Verlangen die Endschaft dero rechthängigen Sachen  
befördert seyn, daß Wir gleichwol darin Unsere sorgfältige gerechteste  
und väterliche Intention leider nicht haben allerdings erreichen kön-  
nen, sondern werden von Unsern Räten wahrhaftig berichtet, daß  
dem Casui justitiae theils durch die Parteien, mehrentheils aber durch  
der Parteien und Procuratoren hochschädliche obstacula vorsezlicher  
und geöffneter weise causiret würden, deme nun so viel möglich vor-  
zukommen, so ordnen und setzen Wir hiermit und Kraft dieses,  
und wollen:

1) daß, so oft solte eine Sache angefangen werden, so sich zum  
ordentlichen Formalproceß wolte lassen ansehen, daß alsdenn an vor-  
bemeldten Unsern Gerichten Unsere Räte und Hofgerichts-Assesso-  
res, ante lites contestationem, die streitende Parteien vor sich beschrei-  
den, und vermittelst allerhand dienlichen Fundamenten und Gründen  
die Güte zu versuchen, und also dergestalt amicabiliter und friedlich

von einander zu setzen, beileifigen sollen, (doch daß gleichwol kein Theil wider seinen Willen zu solchem Vergleich solle compelliret werden.) In Entstehung der Güte aber sol der Kläger zu Uebergebung einer förmlichen, beständigen, deutlichen Klage, per Decretum verwiesen werden.

2) Wer solche förmliche Klage gerichtlich exhibirt, sol der Kläger in primo termino einen Procuratorem ad acta constituiren, solche Klage auch Beklagtem, wenn davon demselben Abschrift erlangt, durch den Pedellen insinuiren lassen, darauf denn von demselben in dem zur Gegenhandlung berahmten Termino ein Anwalt ad Acta ebenmäßig bevollmächtigt, in Verbleibung dessen sol auf Klägers Anhalten ohne einige weitere Citation oder Insinuation in contumaciam der Proceß continuiret, und darinnen gesprochen werden.

3) Weilen auch die eine Dilatio auf die andere von den Parteien gebähen, und dadurch der Proceß zu größerm Beschwer der Leute verlängert wird: als sol solches hiermit abgeschafft seyn, und ist Unser gnädiger Wille, daß jedem Theil zweimal um eines angeetzten termini prorogation anzuhalten erlaubt; das drittemal aber ohne erhebliche, wichtige, wahrhafte und verificirte Ursache (welche, wann sie nicht bekant, der Angeber juramento erhalten sol) selbige nicht verstattet, durchaus aber keine vierte dilatio zugelassen; auch allemal terminus von 14 Tagen zu 14 Tagen sol angeetzt werden.

4) Als auch in dem lezt zu Regenspurg publicirten Reichsabschiede ausdrücklich versehen, daß in den productis und schriftlichen Handlungen die allegationes jurium auf gewisse Maaße eingestellt werden sollen, Wir auch deswegen an Unsere Gräfl. Canzlei schriftliche Verordnung haben bereits ergehen und publiciren lassen, als lassen Wirs dabei nochmals bewenden, dergestalt, daß an Unserm Gericht die dawieder eingestellte Producta nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen.

5) Wir

6) Wir wollen auch, daß kein Product nicht weitläufiger denn auf 12 Bogen, actenmäßig geschrieben, sol eingestellet und auf und angenommen werden, es wäre dann, daß ein rotulus abgehörter Zeugen publiciret, und eine Deductionsschrift eingefertiget werden müste, auf solchen Fal sol eine Schrift zum höchsten von 3 Sexternen, gleichfalls actenmäßig verfertiget, zugelassen seyn.

6) Da auch schon diesem zuwider zu höchster Beschwer der Parteien, und die Sache dadurch so viel mehr zu verlängern, von Klägern oder Beklagten einig Product übergeben, solches aber noch nicht abgedruckt wäre, sol solches auf Kosten des Schriftstellers retrahiret und ab actis verworfen, derjenige aber, so es übergeben, auf Maaß und Weise, wie jeho verordnet, solches einzuziehen, und innerhalb 14 Tagen, dergestalt eingerichtet, gerichtlich zu exhibiren schuldig seyn, mit dem Anhang, da solches nicht geschieht, sol derselbe nicht weiter gehöret, sondern auf des Gegentheils Anhalten in dessen beharrlichen Ungehorsam verfahren werden.

7) Nachdem auch in dem lezten Reichsabschiede Vernehmung geschehen, daß das juramentum calumniae, nicht allein von dem Principale, sondern auch von den Advocaten und Procuratoren solle prästiret werden, sol solches auch an Unsern Gerichten also gehalten, und von Unsern Räten und Bedienten, daß solches nach vorhergehender Warnung des Meineides geschehen möge, mit sonderbarem Fleiß, auch ex officio beobachtet werden.

8) Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß sowohl der Kläger als Beklagter ihre habende Documenta und Urkunde bei ihrer respective übergebener Klage und Exceptionsschrift allemal nicht übergeben, sondern vorzüglich zurückbehalten, und erstlich von den Klägern bei den replicis, von den Beklagten aber bei den duplicis exhibiret werden, dadurch aber der Proceß keinesweges beschleuniget, sondern ganz unverantwortlich aufgehalten wird, als solches hiemit abgeschafft und verboten seyn, dergestalt, daß bei den Replicis und Duplicis keine neue Documenta auf und angenommen werden

sollen, es wäre dann, daß sowol Kläger als Beklagter, vermittelt Eides erhalten könnten, daß Zeit ihrer übergebenen respective Klage und Exceptionsschrift sie solche Documenta nicht gehabt noch haben können, sondern davon nichts gewußt, oder in Replieis in facta solche nova eingeführet, deren in dem libello von Klägern nicht gedacht, Beklagte auch Zeit übergebener Exceptionsschrift nicht vermuthen können, daß solche neue Dinge in den replieis eingebracht werden solten; auf solchen Fal bleibet billig Klägern und Beklagten solches mit denen in Händen habenden Documenten, oder andern zulässigen Beweisstücken nothdürftig zu erwidern.

9) Da auch das Beneficium revisionis wegen einer abgeschwornen Urtheil wolte von einem Theil zur Hand genommen werden, sol solches innerhalb 10 Tagen geschehen, und sowol von dem Supplicanten, als dessen Advocato das Juramentum revisorium abgestattet und in primo termino, nebenst der Supplication die Gravamina übergeben, davon dem Gegentheile Abschrift erkant, darauf in folgendem Termino zu submitivren, gestalt dann in solchem judicio revisorio keine weitere Handlungen zugelassen, sondern die Sache darauf zu Bescheide ausgefetzt werden sol.

10) Sintemal aenugsam verspüret wird, daß durch die gesuchte und erhaltene Commissiones die Rechtsachen ins Stecken gerathen, indem die erkante Commissiones nicht abgefordert, insinuiret, und zum Effect gebracht werden; so ist Unser gnädiger Wille und Verordnung auch hiermit und in Kraft dieses, daß der impetirrende Theil die erkante Commission innerhalb 6 Wochen aus gräf. Canzley oder Hofgerichte abhssen, insinuiren und darüber und an seyn sol, daß dieselbige innerhalb selbiger Zeit werckstellig gemacht werden möge, mit diesem ausdrücklichen Anhange, da solches nicht geschieht, sondern verabsäumet werden solte, daß alsdann solch erkante Commissio dadurch wieder aufgehoben, cassiret, annulliret, und der Impetrante dars auf sich zu beziehen nicht mehr befugt, die Commissarii auch allemal nach verrichteter Commission ihre Relation schriftlich ad Cancellariam zu übergeben schuldig seyn sollen.

11) Wei-

11) Weilen auch Unsere Rätthe sich beschweren, daß sie von denen Parteien sehr beunruhiget würden, indem sie nicht allein nachfragen thäten, worauf ihre Sachen bestünden, sondern auch um Publication und Eröffnung der Urtheil anhielten, da doch im Nachsehen sich befunde, daß die Sache so weit noch nicht instruiret, solches aber vornemlich dahero entliet, daß die Procuratores von dem Zustand der Sachen, in welchen Terminis dieselbe stehen, und worauf sie beruhen, ihren Parteien bei guter Zeit kein part geben; so befehlen Wir hiernut ernstlich bemeldten Procuratorem bei Verlust ihrer Bedienung, daß sie ihrer Parteien Sachen aufwarten, alle 14 Tage ihre Principalen, wie weit die Sache gebracht, advisiren, und einen Extract ihrer gehaltenen Protocollen mit überschicken, auch wenn die Sache zum Endurtheil ausgefetzt, davon eine Specification an Unsr Canzley übergeben, gestalt denn darauf von Uns die gnädige Verordnung geschehen sol, daß aus denen zu Bescheide ausgefetzten Sachen sowol an Unsr Canzley als auch am General-Hofgerichte Relationes abgelegt, und dergestalt die gänzliche Erörterung der Processen beschleuniget werden möge.

Wie nun Unsrer gnädige Intention, wie im Eingange berühret, dahin gerichtet, daß määnglich unparteilich Recht administriret, und der Lauf der Justiz so viel demehr möge beschleuniget werden:

Also wollen Wir, daß über dieses alles in allen Unsrer Judiciis bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und willkürlicher Strafe sol streif und vest gehalten werden. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrer Gräf. Canzley-Secret bedeckten lassen. Gegeben auf Unsrer Schloß Detmold den 28 September 1664.